

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

————XVII. Wahlperiode————

Drucksache XVII/II a/142
Rechtsamt

ausgegeben am:
20.04.2015

Mitgliedschaft des Main-Taunus-Kreises in der Fluglärmkommission

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beschließt, sich gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) für die Beibehaltung der Mitgliedschaft des Main-Taunus-Kreises als stimmberechtigtes Mitglied in der Fluglärmkommission auszusprechen.

Begründung:

Der Main-Taunus-Kreis ist als Gebietskörperschaft und Nachbar des Frankfurter Flughafens Mitglied in der Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt am Main (Fluglärmkommission). Die Fluglärmkommission berät gem. § 32a Luftverkehrsgesetz die Genehmigungsbehörde (HMWEVL) sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Flugsicherungsorganisation (DFS). Die Mitglieder der Fluglärmkommission fassen zu ihrer Meinungsbildung Beschlüsse. Mit den Beschlussfassungen positioniert sich die Fluglärmkommission zu den ihr von den zuständigen Stellen zur Beratung übermittelten Themen oder macht eigene Maßnahmenvorschläge. Das Beratungsergebnis der Fluglärmkommission ist zwar für die zuständigen Stellen nicht bindend, hat jedoch trotzdem einen gewichtigen Charakter.

Derzeit ist die Neuordnung der Fluglärmkommission auf Initiative des Vorstands in Planung. Die bislang stimmberechtigten Landkreise, so auch der Main-Taunus-Kreis, sollen künftig die Arbeit in der Fluglärmkommission nur noch in beratender Funktion wahrnehmen können. Zudem soll den Landkreisen weiterhin ein privilegierter Informationszugang ermöglicht werden.

Mit Sitz und Stimme sollen künftig nur die Kommunen vertreten sein, welche sich im Gebiet der Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmschutzgesetz oder in dem Gebiet des Frankfurter Fluglärmindex befinden. Im Main-Taunus-Kreis sind dies Flörsheim, Hattersheim und Hochheim. Beschlussfassungen sollen damit künftig (nur) von den unmittelbar und uneingeschränkt und direkt „Betroffenen“ ausgehen.

Übersehen wird hierbei jedoch, dass die Lärmauswirkungen des Flugbetriebs auch über die genannten betroffenen Kommunen hinaus deutlich spürbar sind. Auch wird übersehen, dass sich Änderungen des Flugbetriebs auch positiv oder negativ auf Kommunen auswirken können, sie sich nicht im Bereich einer Lärmschutzzone oder im Indexgebiet befinden.

Für den Main-Taunus-Kreis ist dies insbesondere im Bereich des nördlichen Gegenanflugs der Fall. Maßnahmen, welche sich auf den nördlichen Gegenanflug auswirken, haben indes gar keine Auswirkung auf Kommunen, welche sich im direkten Umfeld des Flughafens im Bereich des Endanflugs befinden. Betroffen sind vielmehr Kommunen des Vordertaunus.

Diese Interessen kann der Landkreis nur dann wirksam vertreten, wenn ihm weiterhin auch das Stimmrecht in der Fluglärmkommission zur Verfügung steht.

Damit stellt sich die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Main-Taunus-Kreis auch als sachlich gerechtfertigt dar.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Gez.
Michael Cyriax
Landrat